

**Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der
Regelzone Tirol für die Vertragsbeziehung zu
Netzbetreibern in der Regelzone Tirol**

(AB RZF-Netz)

GAS

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 20.04.2009

gemäß § 12h GWG in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2008

**Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers
der Regelzone Tirol für die Vertragsbeziehung
zu Netzbetreibern in der Regelzone Tirol
(AB RZF-Netz)**

Gemäß § 12h Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 106/2008 (GWG) wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Netzbetreibern auf Basis von genehmigten Allgemeinen Bedingungen geregelt. In § 12b Abs(1) Z 15 GWG ist vorgesehen, dass der Regelzonenführer die Aufgabe hat, einen Vertrag u. a. über den Datenaustausch mit den Netzbetreibern entsprechend den Marktregeln abzuschließen. Entsprechende Verpflichtungen bestehen auch auf Seiten der Netzbetreiber (vgl §§ 24 Abs(2), 31a Abs(1) GWG).

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen basiert der Vertrag zwischen dem Regelzonenführer und dem Netzbetreiber auf nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Tirol für die Vertragsbeziehung zu Netzbetreibern in der Regelzone Tirol (AB RZF-Netz). Unabhängig von den in diesen AB RZF-Netz näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner unverändert bestehen.

I. Allgemeiner Teil:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser AB RZF-Netz ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Netzbetreibern in der Regelzone Tirol gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw ungerechtfertigten Beschränkungen und Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2 Die nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Regelzonenführer und Verteilerunternehmen anzuwendenden Punkte sind in Teil II dieser AB RZF-Netz näher geregelt.
- 1.3 Der Regelzonenführer schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber nur auf Basis seiner eigenen AB RZF-Netz ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Netzbetreibers gelten im Verhältnis zum Regelzonenführer nur, wenn der Regelzonenführer diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zustimmt.

2. Begriffsbestimmungen

Die in den AB RZF-Netz verwendeten Begriffe sind im Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

- 2.1 **AB RZF-Netz:** Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Tirol für die Vertragsbeziehung zu Netzbetreibern in der Regelzone Tirol
- 2.2 **Anhang I:** integrierter Bestandteil des mit dem Regelzonenführers abzuschließenden Vertrages; dieser enthält die Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste des Netzbetreibers sowie Angaben über den Umfang, mit welchem diese der Regelzone Tirol zur Abwicklung von Transporten in der Regelzone Tirol vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden;
- 2.3 **Anhang II:** integrierter Bestandteil des mit dem Regelzonenführer abzuschließenden Vertrages; dieser enthält die Liste jener Daten, die vom Netzbetreiber dem Regelzo-

nenführer bzw. vom Regelzonenführer dem Verteilerunternehmen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden

- 2.4 **Anhang III:** Kommunikationserfordernis für optionale Transportdienstleistungen gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Punkt XI;
- 2.5 **GWG:** Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 106/2008
- 2.6 **Parteien:** Regelzonenführer und Verteilerunternehmen
- 2.7 **Vertrag:** die auf Basis der AB RZF-Netz getroffene Vereinbarung zwischen Regelzonenführer und dem einzelnen Netzbetreiber einschließlich aller Anhänge.

3. Geltung der Sonstigen Marktregeln Gas

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln Gas (§ 9 Abs 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz) in der jeweils von der Energie-Control GmbH veröffentlichten Fassung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen in der Regelzone Tirol.

Änderungen zu den Sonstigen Marktregeln Gas werden gemäß § 9 Abs 1 Z 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz von der Energie-Control GmbH in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern erstellt.

4. Daten und Informationen

- 4.1 Die Parteien übermitteln einander alle Informationen und Daten, deren Übermittlung an die jeweilige andere Partei gesetzlich oder in den Sonstigen Marktregeln vorgesehen ist oder zu deren Übermittlung sich eine Partei verpflichtet hat.
- 4.2 Die Parteien tauschen insbesondere nach Maßgabe des Punktes 5 jeweils Informationen und Daten wie in Teil II geregelt aus. Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung sind in der diesen AB RZF-Netz integrierten Spezifikation festgelegt.
- 4.3 Bei einem Ausfall des elektronischen Datentransfers wird der Netzbetreiber auf telefonische Anfrage des Regelzonenführers mündlich Ersatzwerte zur Verfügung stellen.
- 4.4 Die Parteien sind für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen erstellten und übermittelten Informationen und Daten verantwortlich. Allfällige Änderungen betreffend Inhalt und Umfang von Informationen und Daten sind von den Parteien ohne schuldhafte Verzögerung bekannt zu geben.
- 4.5 Die Parteien verpflichten sich, die Überprüfung von übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise der Ermittlung inklusive der verwendeten Messeinrichtungen vor Ort auf Verlangen der anderen Partei zuzulassen.
- 4.6 Die Parteien sind verpflichtet, die übermittelten Informationen und Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. Pflichten zu verwenden.
- 4.7 Verursacht eine Partei durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen und Daten oder durch falsche, keine oder verspätete Bearbeitung der Informationen und Daten der anderen Partei oder einem Dritten schuldhaft einen Schaden, so haftet die jeweilige Partei dafür gemäß Punkt 7.
- 4.8 Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren. Die

Parteien haben das Recht, für bestimmte Einzeldaten unter Nachweis eines rechtlichen Interesses eine längere Aufbewahrung zu verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen nachzukommen.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden und die andere Partei oder Dritte betreffen, als vertraulich und geheim zu behandeln.
- 5.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 5.3 Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.
- 5.4 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das eine/die Partei/en hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- 6.2 Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge Umstände höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 6.3 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alles zu tun, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die andere Partei vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.

7. Haftung

Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Sonstige Haftungsbestimmungen gemäß GWG bleiben von dieser Regelung unberührt.

8. Ordentliche Kündigung

Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 9.

9. Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund

9.1 Die jeweilige Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werk-tages unter Einhaltung einer sechstägigen Frist schriftlich (eingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn

9.2 sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;

9.3 die andere Partei wesentliche Pflichten bzw Aufgaben der AB RZF-Netz bzw des Ver-trages schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzei-tigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;

9.4 die andere Partei zahlungsunfähig ist, ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingelei-tet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;

9.5 die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind.

Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

10. Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbun-dene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Markt-regeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die Parteien verpflichten sich, alle entstandenen Rechte und Verpflichtungen bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die übertragende Partei wird erst von den übernommenen Verpflichtungen bzw. Aufgaben frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechts-verbindlich eingetreten ist.

Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen bzw wird die Rechtsnachfolge der anderen Partei gegenüber erst mit Verständigung wirksam.

11. Anzuwendendes Recht, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

11.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Regelzonenführer und dem Netzbetrei-ber gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichi-schen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes.

11.2 Streitigkeiten, hinsichtlich deren das GWG oder das E-RBG gesonderte Zuständigkei-ten vorsehen, richten sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen.

11.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Regelzonenführers.

12. Änderungen der AB RZF-Netz

12.1 Werden bei der Energie-Control Kommission gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers zur Genehmigung eingereicht, wird der Regelzonenführer vor Antragstellung versuchen, die beabsichtigten Änderungen mit den Netzbetreibern abzustimmen. Werden von der Energie-Control Kommission gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers genehmigt, wird der Regelzonenführer die Netzbetreiber von den Änderungen unverzüglich schriftlich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung auf der Website des Regelzonenführers gehört, den Netzbetreibern zugänglich machen.

12.2 Änderungen der AB RZF-Netz treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 (vier) Wochen nach Verständigung der Vertragspartner in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruches ist der Regelzonenführer berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten aufzulösen.

13. Sonstiges

13.1 Schriftlichkeit

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

13.2 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AB RZF-Netz und/oder des Vertrages und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

13.3 Öffentlichrechtliche Kosten bzw. sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung:

Allfällige öffentlichrechtliche Kosten des Vertrages einschließlich seiner Anhänge oder allfälliger Nachträge tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.

13.4 Ausfertigung des Vertrages und der Anhänge:

Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB RZF-Netz werden dem Vertrag angeschlossen.

II. Spezielle Regelungen für das Verhältnis Regelzonenführer – Verteilerunternehmen

1. Allgemeines

Der Teil II der AB RZF-Netz regelt das Rechtsverhältnis zwischen Regelzonenführer und Verteilerunternehmen.

2. Netzbetrieb und Gasflusssteuerung

- 2.1 Das Verteilerunternehmen hat gemäß § 24 GWG die Verpflichtung, die von ihm betriebenen Anlagen nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen.
- 2.2 Das Verteilerunternehmen verpflichtet sich, die Anweisungen des Regelzonenführers bei der Inanspruchnahme von Netzen zur Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang insbesondere zur Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Ermöglichung des Transportes iSd § 17 GWG für alle vorgelagerten Erdgasleitungen und Einspeisepunkte in die Regelzone.

Widersprechen die vom Regelzonenführer übermittelten Anweisungen den bestehenden Betriebsgenehmigungen des Verteilerunternehmens oder sind diese Anweisungen sonst wie geeignet, die Betriebssicherheit im Netz des Verteilerunternehmens zu gefährden, so ist das Verteilerunternehmen von der Ausführungsverpflichtung entbunden und hat den Regelzonenführer ohne schuldhafte Verzögerung davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.3 Für jede Ein-/Auspeisung der Regelzone ist der Regelzonenführer verpflichtet, die Mengenzuteilung pro rata entsprechend den übermittelten Fahrplänen vorzunehmen und übermittelt das Ergebnis der Mengenzuteilung dem Bilanzgruppenkoordinator für das erste und zweite Clearing. Entsprechend ist das jeweilige Verteilerunternehmen verpflichtet, monatlich innerhalb der Frist von 3 (drei) Werktagen ab Monatsbeginn die Ein-/Auspeisemengen an allen an seinem Netz gelegenen Ein-/Auspeisepunkten der Regelzone für den vorangegangenen Monat und im Abstand von 15 (fünfzehn) Monaten die Daten für das zweite Clearing an den Regelzonenführer zur Durchführung der Mengenzuteilung zu übermitteln. Sachlich gerechtfertigte, abweichende Regelungen über die Mengenzuteilung an bestimmten Ein-/Auspeisepunkten können gegebenenfalls im Anhang des Vertrages ausdrücklich geregelt werden.

Für den Fall, dass das Verteilerunternehmen die Mengenzuteilung vornimmt, erfolgt diese für jeden Ein-/Auspeisepunkt der Regelzone pro rata entsprechend den vom Regelzonenführer übermittelten Fahrplänen. Sind durch vertragliche Vereinbarungen des Verteilerunternehmens andere Regelungen bei der Mengenzuteilung vorgesehen, sind diese dem Regelzonenführer im Anhang des Vertrages bekannt zu geben.

- 2.4 Verteilerunternehmen, deren Netz Ein- und Auspeisepunkte in die Regelzone an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs dem Regelzonenführer sofort ab Kenntnis bzw für das Folgejahr, falls möglich jährlich bis spätestens 30.9. für die Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Folgejahres mitzuteilen, damit der Regelzonenführer diese Informationen ebenfalls berücksichtigen kann. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes mit dem Betreiber des vorge-

lagerten Netzes außerhalb Österreichs hat der Verteilerunternehmer die geplanten bzw bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes in der Regelzone zu berücksichtigen.

3. Netzzugang und Kapazitäten

- 3.1 Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung erfolgt gemäß den Sonstigen Marktregeln, insbesondere deren Kapitel 7 und der Wechselverordnung. Darüber hinaus gilt noch Folgendes:
- 3.1.1 Für Netzzugangsanträge im Rahmen des Wechselprozesses gilt, dass alle fristgerecht eingelangten Wechsellisten mit gleicher Priorität verarbeitet werden. Verspätete Listen werden, soweit sie mindestens 10 (zehn) Arbeitstage vor dem Wechselstichtag eingelangt sind, nach Möglichkeit und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Einlangens verarbeitet. Nachdem alle fristgerecht eingelangten Wechsellisten mit gleicher Priorität eingeordnet werden, müsste bei einem Kapazitätsengpass für den Wechselstichtag eine Netzzugangsverweigerung für alle betroffenen Anträge gleicher Priorität ausgesprochen werden, auch wenn für eine Teilmenge an sich ausreichend Kapazität vorhanden wäre. Um eine derartige Netzzugangsverweigerung möglichst zu vermeiden, bietet der Regelzonenführer deshalb den betroffenen Antragstellern ein Verbesserungsverfahren im Rahmen des Wechselprozesses an. Die Antragsteller erhalten einen Verbesserungsauftrag, der sie über die, anlässlich des gegebenen Wechselprozesses für sie anteilig verfügbare Einspeisekapazität informiert. Dieser Anteil wird ermittelt, indem die insgesamt aktuell verfügbare Einspeisekapazität am betroffenen Einspeisepunkt mit dem Anteil der beantragten Zugangskapazität des Antragstellers an diesem Einspeisepunkt an der insgesamt an diesem Einspeisepunkt beantragten Zugangskapazität gleicher Priorität multipliziert wird. Netzzugangsanträge, die unter den Bedingungen des Verbesserungsauftrages angepasst wurden, werden zum beantragten Wechselstichtag erfüllt.
- 3.1.2 Das Verteilerunternehmen ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrages zum Anschluss von Ein-/Auspeisepunkten aus und in die Regelzone die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Insbesondere hat der Regelzonenführer die Berechnung der maximalen Einspeisekapazität gemäß Berechnungsschema vorzunehmen. Das Verteilerunternehmen ist verpflichtet, dem Regelzonenführer alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen derartige geplante Maßnahmen dem Regelzonenführer im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, sodass der Regelzonenführer die für die Abgabe bzw. Übernahme von Gasmengen an diesem neuen Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.
- 3.1.3 Das Verteilerunternehmen hat den Regelzonenführer sofort von Anträgen auf grenzüberschreitende Transporte zu verständigen, sofern Kapazitäten, welche von Anhang I umfasst sind, betroffen sein könnten. Der Abschluss eines Vertrages über grenzüberschreitende Transporte, für welche Kapazitäten, welche in Anhang I enthalten sind, genutzt werden, bedarf der vorherigen Zustimmung des Regelzonenführers. Diese Zustimmung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Endkundentransporte und sonstigen Transporte sowie der Geltung der Sonstigen Marktregeln für die Abwicklung dieser Transporte.
- 3.1.4 Wird seitens des Regelzonenführers der Netzzugang mangels Kapazitäten auf Fernleitungsebene verweigert und stellt der Netzzugangsberechtigte in der Folge beim Verteilerunternehmer einen Antrag auf Kapazitätserweiterung, erfolgt eine Berücksichtigung der Kapazität gemäß den Voraussetzungen des § 12e GWG vom Regel-

zonenführer bei der Erstellung der Langfristigen Planung. Sofern die Langfristige Planung, die die jeweils notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarf enthält, durch die Energie-Control Kommission genehmigt wurde, ist zwischen Verteilernetzunternehmer und Regelzonenführer bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag (Netzausbaupvertrag) hinsichtlich der Umsetzung der jeweils vorgesehenen Maßnahme abzuschließen. Sofern das Verteilerunternehmen als vorgelagerter Netzbetreiber zum Ausbau verpflichtet ist, ist der Netzausbaupvertrag ehestmöglich, spätestens jedoch binnen 6 (sechs) Monaten ab Entstehen der Verpflichtung abzuschließen.

- 3.1.5 Die Vereinbarung von Bedingungen für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung in Ausnahmefällen durch den Verteilerunternehmer mit Endkunden gemäß Kapitel VIII Abs 8 der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Regelzonenführers. Ebenfalls ist vor jedem Anlassfall die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Der Regelzonenführer übermittelt die Antwort, ob die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung für den jeweiligen Anlassfall besteht, innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden an den Verteilerunternehmer. Für derartige Leistungen wird seitens des Regelzonenführers im Fernleitungsnetz oder sonstigem vorgelagerten Netz keine Kapazität vorgehalten.
- 3.1.6 Der Regelzonenführer kann Agenden komplett oder teilweise an Netzbetreiber seiner Regelzone übertragen, sofern diese dazu bereit und im Stande sind.

4. Daten-/Informationsaustausch

- 4.1 Der Verteilerunternehmer hat dem Regelzonenführer alle Informationen gemäß dem GWG und den sonstigen Marktregeln zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers erforderlich sind. Insbesondere tauschen die Parteien folgende Informationen und Daten aus – soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:
- Daten über die jeweils aktuelle Drucksituation sowie Stundenmengen an wesentlichen Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone als Zeitreihen (1 h Werte) in elektronischer Form, die als Anhang II in den Vertrag aufgenommen werden;
 - Fahrpläne gemäß den Marktregeln, Kapitel 2, Teil I, Punkt 5 vom Regelzonenführer an den Verteilernetzunternehmer;
 - Aggregierte Zeitreihen und Ein-/Ausspeisemengen (1h Werte) gemäß den Marktregeln, Kapitel 2 Sonstige Marktregeln, Teil I, Punkt 10a vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer;
 - alle Informationen und Daten vom Verteilernetzunternehmer an den Regelzonenführer betreffend Netzzugang gemäß dem GWG und den Marktregeln, insbesondere der Wechselverordnung der Energie-Control GmbH;
 - Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom Verteilernetzunternehmer an den Regelzonenführer, die als Anhang I in den Vertrag aufgenommen wird, sofern über diese Leitungsanlagen Transporte zu nachgelagerten Netzen durchzuführen sind; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
 - Rohrleitungen (Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, geodätische Höhe am Anfang und Ende der Leitung, maximaler Betriebsdruck, geographische Lage der Leitung etc);

- Einspeise- und Abzweigpunkte (technische Leistungsangaben, insbesondere minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, etc);
 - Druckregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Art der Druckregelung, (z.B. Nachdruck), eingestellte Drucksollwerte, Abschaltwerte, etc);
 - Durchflussregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc);
 - Messanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Messwert, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc);
 - Spezielle Fahrweisen (Merkmale der Fahrweisen, etc);
 - Ein- und Ausspeisepunkte in die Regelzone
- 4.2 Die Feststellung des Gasbeschaffenheit und Berechnung des gewogenen Mittelwertes erfolgt durch den vorgelagerten Netzbetreiber und wird dem jeweiligen Netzbetreiber bekannt gegeben.
- 4.3 Das Verteilerunternehmen hat den Regelzonenführer umgehend ab Kenntnis über die Übernahme von Erdgas zu informieren, das nicht den relevanten Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“) und welche Maßnahmen durch das Verteilerunternehmen eingeleitet werden.